



**Inhaltsverzeichnis**  
**Seite**

	<b>Präambel</b>	<b>2</b>
§ 1	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>2</b>
§ 2	<b>Gebührensschuldner</b>	<b>2</b>
§ 3	<b>Gebühren</b>	<b>2</b>
§ 4	<b>Entstehung und Fälligkeit</b>	<b>3</b>
§ 5	<b>Beitreibung</b>	<b>3</b>
§ 6	<b>Billigkeitsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
§ 7	<b>Gleichstellungsklausel</b>	<b>3</b>
§ 8	<b>Inkrafttreten / Außerkrafttreten</b>	<b>3</b>
	<b>Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde</b>	<b>4</b>

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.05.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Stadt Tangermünde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der,
  - a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
  - b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,
  - c. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für die Beisetzung der Leichen und Aschen von Kindern unter 10 Jahren betragen 45 % der Gebühr der gewählten Bestattungsform.
- (4) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte wird die entsprechende zeitanteilige Gebühr – nach Tagen – hierfür erhoben.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

#### **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 04.07.2016 außer Kraft.

Tangermünde,  
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Pyrdok

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde**

Nr.	Art der Gebühr	Dauer / Jahre	Gesamtbetrag
<b>1.</b>	<b>Erdbestattungen</b>		
1.1	Erdreihengrab	25	626,00 €
1.1.1	Sarggemeinschaftsanlage mit Grabplatte	25	1.467,00 €
1.2	Wahlgrabstätten	25	
1.2.1	Einzelwahlgrab	25	725,00 €
1.2.2	Doppelwahlgrab	25	1.296,00 €
1.2.3	Dreifachwahlgrab	25	1.652,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>		
2.1	Urnengrabstätte	25	774,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte	15	458,00 €
2.3	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	15	298,00 €
<b>3.</b>	Verlängerung des Nutzungsrechtes	zeitanteilige Gebühr der entsprechenden Grabstätte nach Tagen	
3.1	bei 1.1.1, 2.2 und 2.3 ist keine Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich		
<b>4.</b>	<b>Für die Beisetzung von Kinderleichen und- aschen, bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, werden die Gebühren zu 1. und 2. um 55 % reduziert.</b>		
<b>5.</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>		
5.1	Kapellen- / Trauerhallennutzung		180,00 €
5.2	Harmoniumnutzung		58,00 €
<b>6.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
6.1	Erfassungsgebühr		36,00 €
6.1.1	Erfassungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer		21,00 €
6.2	Genehmigung Aus- und Umbettung		98,00 €
6.3	Grabmalgebühren (nicht für 1.1.1; 2.2 und 2.3)		36,00 €
6.4	Graburkunde		22,00 €
6.5	Ausnahmegenehmigung		14,00 €
6.6	Urnenbeisetzungsgenehmigung		14,00 €
<b>7.</b>	Sonstige Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif erfasst sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen -je Arbeitsstunde- berechnet		

ENTWURF